

## RECHTSFÄHIGKEIT

1 - 9

<p><b>rechtsfähig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Röm.Bürger/in und gewaltfrei</li> <li>- Emanzipierte/r</li> </ul>	<p><b>nicht rechtsfähig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sklave/ Sklavin</li> <li>- Verbannte/r</li> <li>- ohne Röm.Bürgerrecht</li> <li>- Gewalt Unterworfene/r</li> </ul>
---	--

## HANDLUNGSFÄHIGKEIT

10 - 17

<p><b>handlungsfähig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sklaven</li> <li>- Frau mit 3Kindern</li> <li>- mündiges Mädchen ab12J. plus Tutor bis 25J. (falls gewaltfrei)</li> <li>- mündiger Knabe ab 14J. plus Tutor bis 25J.</li> <li>- Frau mit Tutor</li> </ul>	<p><b>nicht handlungsfähig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Knaben unter 14J.</li> <li>- Mädchen unter 12J.</li> <li>- Frau ohne Röm.Bürgerrecht</li> <li>- Betrunkene/ r</li> <li>- jmd. in Furcht</li> </ul>
--	---

## BESITZ

<p><b>Eigenbesitzerwerb:18 - 25</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch tatsächliche Herrschaft UND Willen (<i>corpore et animo</i>)</li> <li>- Wahnsinnige/r und Unmündige/r nur mit Tutor</li> <li>- HandlungsUNfähige/r (ab 7J.)</li> <li>- Handlungsfähige/r</li> <li>- durch zeigen (<i>longa manu traditio</i>), d.h tatsächl. Herrschaft muss sinnlich wahrnehmbar sein (Schlüsselübergabe)</li> <li>- durch reinen Übergeberwillen des Eigentümers (wenn man schon etwas hat) (<i>brevi manu traditio</i>)</li> </ul>	<p><b>Besitzerhaltung:26,27</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Wille, Besitz zu behalten</li> <li>- durch Stellvertretung</li> </ul>
--	--

**Besitzschutz:30 - 33**

<p>Interdikt 1 <i>uti possidetis</i> „Wie ihr zur Zeit besitzt, so sollt ihr weiterhin besitzen, ich verbiete Gewaltanwendung. (für Grundstücke, Gebäude, unbewegl. Sachen auch Getreide)</p>	<p>Interdikt 2 <i>utrubi</i> „ Bei welcher der beiden Parteien die Sache den grösseren Teil des Jahres sich befand, soll sie mitnehmen. (nur für bewegl. Dinge und Eigenbesitz)</p>	<p>Interdikt 3 <i>unde vi</i> Hat jemand Eigenbesitz durch List, Gewalt oder Prekarium verloren, kann der Besitz zurückverlangt werden</p>
---	---	--

- **Fremdbesitz:** geliehen, vermietet, zeitl. begrenzte Herrschaft über Eigentum des Anderen, ohne den Willen, es zu behalten.
- **Eigenbesitz:** durch Schenkung, für sich selbst
- Fremdbesitzer hat keinen Interdiktschutz
- Der Prekarist (geschützter Fremdbesitzer od. gutgläubiger aber fehlerhafter Eigenbesitzer) hat Interdiktschutz gegen Dritte - gilt auch bei Besitzstörung.
- *accessio temporis:* Sind mehrere Käufer ununterbrochen in fehlerlosem Besitz einer Sache, wird die Besitzzeit zusammengerechnet.

**EIGENTUM**

*derivativer Erwerb*

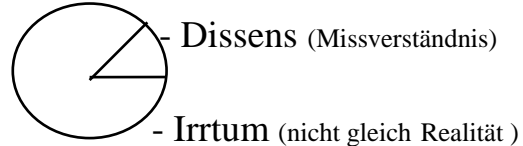
<p><b>Traditio:47</b> (<i>quirit. Eigentum</i>) V= K= <b>E+ C+ B+ T+ E+</b></p> <p><i>gilt für res nec mancipi (körperliche Dinge, Alltagsgegenstände, kleine Tiere)</i></p> <p>- Formlose Übergabe einer Sache mit der Absicht, den Anderen zum Eigentümer zu machen.</p>	<p><b>Mancipatio:43</b>(<i>quirit.Eigent.</i>) V= K= <b>E+ C+/- B+ M+ E+</b></p> <p><i>gilt für res mancipi (Grundstücke; Sklaven; grosse Tiere, auf denen man reiten kann ausser Elefanten)</i></p> <p>- nur für Eigentümer - nur für Handlungsfähige/r (d.h.nicht alkoholisiert, und ohne Furcht) - nur für Röm.Bürger - mit 5 volljährigen Röm.Bürgern - zusätzlicher Mann von gleicher Rechtsstellung - Käufer ergreift die Sache und sagt: „Ich</p>	<p><b>Ausnahmen:45</b> <i>a) gilt für res mancipi</i></p> <p>- Wird ein res mancipi nicht mancipiert, sondern tradiert, ist die Sache am Schluss bonitar.Eigentum.</p> <p>V= K= <b>E+ C+ B+ M- E+b</b> <b>T+</b></p> <p><i>b) iniure cessio</i></p> <p>gerichtliche Abtretung einer Sache vor dem Gerichtsmagistrat</p> <p><b>E+ C+/- B+ M+ E+</b></p>
--	--	--

	erkläre...“	
--	-------------	--

UNWIRKSAMKEITSGRÜNDE C - BEI TRADITIO
---------------------------------------

49 - 57 / 61 - 68

- HandlungsUNfähigkeit
- UrteilsUNfähigkeit (betrunken, geisteskrank)
- Unmöglichkeit (ungültiger Kaufvertrag, wenn es die Sache nicht gibt)
- Gesetzwidrigkeit (Schenkung zwischen Ehegatten ist verboten)
- Sittenwidrigkeit
- Furcht
- Arglist
- Absichtliche Täuschung (*dolus malus*)
- Dissens: Keine Übereinstimmung der Parteiwillen
- Error in corpore ( Uneinigkeit bezüglich Gegenstand oder Preis )
- Error in persona ( Irrtum in der Person als Vertragspartner )
- Error in negotio ( Ulpian: Keine Einigkeit über Geschäft oder Vertrag )
- Error in substantia (Eigenschaftsirrtum: *aliud pro alio*, d.h.es wurde Essig statt Wein verkauft)

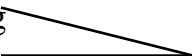


ERWERB VOM NICHTBERECHTIGTEN UND ERSITZUNG
--

85 - 94

<i>„Nemo plus iuris“</i> Niemand kann mehr Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hat.	<i>C+</i> Bei der Ersitzung muss ein wirksamer Kauf vorliegen.	<i>causa</i> Es kann nicht einfach eine causa erfunden werden.	<i>Rechte</i> Es wird vorausgesetzt, dass man die Rechte kennt.	<i>geschützt</i> Vertrauen und guter Glaube werden geschützt.
<i>keine Ersitzung</i> Gestohlene und gewaltsam weggenommene Sachen können nicht ersessen werden.	<i>Rückgabe</i> Eine gestohlene Sache muss zuerst wieder an den Eigentümer zurück, bevor sie ersessen werden kann.	<i>vernachlässigt</i> Ein vernachlässigtes Grundstück kann ohne Gewaltanwendung ersessen werden; gilt in diesem Falle nicht als <i>res futiva!</i>	<i>Chance</i> Der Eigentümer hat 1Jahr(für Mobilien=bewegliche Sachen) bzw. 2Jahre Zeit, um seinem Eigentum nachzuspüren.	<i>Ausnahme:</i> Putativtitel = Titel, an den man nur glaubt macht aus C- ein C+

Zur Ersitzung müssen folgende Punkte gleichzeitig eintreten:

- Sache ist ersitzungsfähig
  - gültige causa
  - guter Glaube
  - Besitz begründet
- 
 Nach 1a(Mobilien) bis 2a (Immobilien) Jahren wird jemand, der eine Sache ersessen hat zum Eigenbesitzer.

ORIGINÄRER EIGENTUMSERWERB (d.h. Erwerb ohne Vertrag)

***Aneignung (Okkupation):***

- Wer ein Tier gefangen hat, ist dessen Eigentümer (ausser bei Tauben und Bienen) 106,107
- Aneignung eines entflohenen Tieres möglich:
  - wenn sich das Tier ausser Sichtweite befindet
  - wenn das Tier zwar in Sichtweite, jedoch schwierig zu erreichen ist. 108,109

***Schatzfund:***

- Schatz: Niederlegung von Wertsachen, an die man sich nicht mehr erinnert (Besitzwille und somit Eigentum fehlen) 115
- Kein Schatz: Sache, die aus Geiz, Furcht oder Sicherung versteckt wurde 115
- Wer einen Schatz findet, kann ihn behalten. 115,117
- Weiss ich von einem Schatz auf meinem Grundstück, kann ich ihn behalten. Voraussetzung: Besitzwille! 116
- Weiss ich nichts von einem Schatz auf meinem Grundstück, habe ich ihn bei der Ersitzung des Grundstücks nicht gleichzeitig ersessen (Besitzwille fehlte). 117
- Schatz auf fremdem Grundstück - ohne Mühe gefunden - Hälfte kommt an Grundeigentümer

***Verarbeitung (Spezifikation):***

<b><i>Proculianer</i></b> <b><i>Produktionsprinzip</i></b> 120,123,124	<b><i>Sabinianer</i></b> <b><i>Stoffprinzip</i></b> 121,122,125	Mittelmeinung von Justinian  126
<b><i>Produzent wird Eigentümer</i></b>	<b><i>Stoffeigentümer bleibt Eigentümer</i></b>	<b>1. Stoffprinzip:</b> ...falls es möglich ist, die Sache wieder zurückzuverwandeln
<b><i>Peripathetiker:</i></b> Klumpen von einem Material bekommt erst seinen Sinn, wenn es bearbeitet wurde.  Hersteller im eigenen Interesse wird Eigentümer, weil die Sache vorher sozusagen nicht existierte, d.h.	<b><i>Stoiker:</i></b> Was zählt ist das gleich Bleibende. Was der Mensch daraus macht, ist nicht so wichtig. Stoa = ruhig, gelassen	<b>2. Produktionsprinzip</b> ...falls es nicht möglich ist, die Sache zurückzuverwandeln

niemandem gehörte.		
--------------------	--	--

***Verbindung mit einem Grundstück - superficies solo credit***  
*„Gebäude weicht Grund“*

- Grundstückseigentümer ist Eigentümer:
  - fremden Baumaterials an einem Gebäude, ausser das Gebäude wird abgerissen (dann ist Rückgabe ohnehin möglich)
  - Alles, was auf den Grundstück gebaut wird, gehört dem Eigentümer.
  - Doppelter Wert des fremden Materials muss erstattet werden. 133,134
  
- Grundstückseigentümer ist Eigentümer :
  - von Gebäude und Saat, welche jemand unrechtmässig auf seinem Grundstück angebracht hat.
  - Wahrer Eigentümer soll Kosten ersetzen, falls er auch so ein Haus gebaut hätte.
  - Falls dies wegen Armut nicht möglich ist, kann alles mitgenommen werden ohne das Haus dabei zu zerstören (Schikaneverbot). Wahrer Eigentümer kann diese Dinge auch ersetzen. 135 - 137

***Vermischung von Geld:***

- Fremde Geldstücke, die ohne Wissen und Willen des Eigentümers gezahlt wurden, bleiben in dessen Eigentum.
- Werden Geldstücke mit denen des Empfängers vermischt, werden sie dessen Eigentum. 140

***Vermengung von Stoffen:***

Vermengung zweier Stoffe führt zu neuem gemeinschaftlichem Stoff. 141

(gilt für versch. Eigentümer mit oder ohne Einwilligung)

***Fruchtziehung:***

- Mit der Trennung vom Boden, werden die Früchte Eigentum des gutgläubigen Käufers. 142
- Ehemann/frau wird EigentümerIn einer vom Partner geschenkten Sache, wenn diese/r sie durch eigene Arbeit erworben hat (Voraussetzung: Besitznahme / Obst pflücken od. Holz hacken: nicht gültig). 143

- Jungtiere (bei der Geburt), Milch, Haar, Wolle, Zinsen, Mieteinkünfte gehören als Früchte auch dem gutgläubigen Besitzer. 143

## MITEIGENTUM

möglich:	nicht möglich:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Miteigentum an einer ganzen, ungeteilten Sache zu einem (ideellen) Teil</li> <li>- Miteigentum an Drittperson zu verkaufen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gleichzeitig Besitz od. Eigentum von 2 Personen an einer ganzen Sache</li> <li>- Eigentümer eines Teils einer Sache zu sein</li> <li>- als Miteigentümer gegen den Willen des Anderen über die Sache zu verfügen</li> </ul>

- *actio comuni dividendo*:  
Bei Uneinigkeit zweier Miteigentümer hat Richter absolute Gestaltungsfreiheit, kann einen Miteigentümer zum Verkauf an den Anderen zwingen, die Sache versteigern lassen, ... (Bedingung ist, dass beide den Willen hatten, Miteigentümer an der Sache zu werden)

## EIGENTUMSSCHUTZ

### *Quiritisches Eigentum - Vindikation:*

- vindizieren: Ein quiritischer Eigenbesitzer kann sein Eigentum von einem besitzenden Nichteigentümer herausfordern oder Schadenersatz verlangen. 155
- Ziel der *rei vindicatio*: Rückgabe der Sache, einschliesslich der Früchte ( vom Zeitpunkt der Streitbefestigung an). 156
- **bösgläubiger** Besitzer: Rückgabe der Sache + alle Früchte  
**gutgläubiger** Besitzer: Rückgabe der Sache selbst + vorhandene Früchte nach Streitbefestigung 157
- Bei untergegangenen oder beschädigten Sache: Wert ersetzen! 158

### *bonitarisches Eigentum - Ersitzungsbesitz - actio Publiciana*

- *actio Publiciana*: Ein bonitarischer Eigentümer kann sein Eigentum, auch wenn er es 1 Jahr im Besitz gehabt hätte, vom quiritischen Eigentümer herausfordern oder Schadenersatz verlangen.

- *exemptio iusti domini*: Das Recht des quiritischen Eigentümers ist stärker, gilt mehr. 160
- *exemptio rei venditae et traditae*: hat der bonitar. Eigentümer die Sache selbst vom quiritischen Eigentümer oder dessen Rechtsvorgänger gekauft, kann er Ersitzungsbesitz behalten. 161, 162

DIENSTBARKEITEN/ SERVITUTEN
-----------------------------

- Die Grunddienstbarkeit ist ein dingliches Recht, das dem Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Befugnisse am Nachbargrundstück verleiht.  
z.B. Wegrecht, Recht d. Abwasserleitung, ...
- Wer eine Grunddienstbarkeit akzeptiert, muss etwas **dulden** (z.B. Abwasserleitung) oder **unterlassen** (z.B. höher zu bauen als erlaubt). 166, 167
- Wer eine Grunddienstbarkeit hat, muss auch die Arbeiten daran übernehmen (z.B. Abwasserleitung reinigen). 166
- Grundstück, das Grunddienstbarkeit bekommt, erhält gleichzeitig eine Wertsteigerung im Gegensatz zum Grundstück, dem eine Dienstbarkeit auferlegt ist.
- „Es dient das Grundstück, nicht der Eigentümer“
- 
- Keine Dienstbarkeit: spazieren, picknicken, Obst pflücken 170
- Übertrag einer Grunddienstbarkeit (städt.): in iure cessio  
(ländl.): mancipatio
- Eine **Dienstbarkeit** kann **nicht ersessen** werden, aber dafür die Freiheit der Dienstbarkeit (Frist: 2Jahre).